

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim

Tag: 20.12.2018

Dauer: 19:03 Uhr bis 21:24 Uhr

Ort: Volkshalle Watzenborn-Steinberg, Ludwigstraße 33-35, 35415 Pohlheim

Anwesend:

Von der Stadtverordnetenversammlung

STV-Vorsteherin Anja Sames-Postel

STV Peter Alexander

STV Malke Aydin

STV Angelika Bartosch

STV Horst Biadala

STV Jörg Bieszczyk

ab TOP 3

STV Sonya Can

STV Lorenz Diehl

STV Ulrich Engel

bis TOP 8

STV Björn Feuerbach

STV Klaus Dieter Gimbel

STV Jürgen Görig

STV Wilken Gräf

STV Eckart Hafemann

STV Hans Happel

STV Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster

STV Markus Hutzfeld

STV Bettina Jost

STV Matthias Jung

STV Erich Klotz

STV Reiner Leidich

STV Hans-Joachim Lohrey

STV Bodo Marsteller

STV Reinhard Peter

STV Sami Sahin

STV Ulrich Sann

STV Fabian Schäfer

STV Sabine Scheele-Brenne

STV Andreas Schuch

STV Prof. Dr. Helge Stadelmann

STV Reimar Stenzel

STV Dominic Tamme

STV Fadi Touma

STV Michael Wagner
STV Malek Yacoub

Vom Magistrat

Bürgermeister Udo Schöffmann
Erster Stadtrat Ewald Seidler
Stadtrat Isray Budak
Stadtrat Jörg Buß
Stadtrat Kevin Engel
Stadtrat Uwe Happel
Stadtrat Jakob Ernst Kandel

ab TOP 3

Von der Verwaltung

VA Thomas Telling

Schriftführer(in)

AR Carsten Nowak

Entschuldigt:

Von der Stadtverordnetenversammlung

STV Sebastian Jung
STV Simone van Slobbe-Schneider

TAGESORDNUNG:

- | | | |
|-------|--|-------------------|
| TOP 1 | Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| TOP 2 | Feststellung der Niederschrift vom 1. November 2018 | |
| TOP 3 | Neubau eines Gemeindezentrums der Evangeliums-Christen-Baptisten Gemeinde im Stadtteil Dorf-Güll | STV-284/2016-2021 |
| TOP 4 | 1. Änderungssatzung der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Pohlheim | STV-286/2016-2021 |
| TOP 5 | Förderung der Kindertagespflege | STV-283/2016-2021 |
| TOP 6 | Interkommunale Zusammenarbeit für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetz;
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) | STV-280/2016-2021 |
| TOP 7 | Erste Pohlheimer EBBVV GmbH; Erhöhung des bestehenden Rangrücktritts | STV-281/2016-2021 |
| TOP 8 | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20. | A-245/2016-2021 |

Juni 2018 zur Hallenvergabe

TOP 9	Antrag der FDP-Fraktion vom 3. Juli 2018 betr. E-Rechnungsgesetz	A-246/2016-2021
TOP 10	Antrag der FDP-Fraktion vom 14. Juli 2018 betr. Gewerbesteuer-Stundung(en)	A-247/2016-2021
TOP 11	Antrag der Fraktionen CDU und FW vom 30. August 2018 betr. Einstufung der Stadt Pohlheim als Mittelzentrum	A-258/2016-2021
TOP 12	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 9. September 2018 betr. Bolzplatz im Stadtteil Grüningen	A-259/2016-2021
TOP 13	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16. Oktober 2018 betr. Öffentliche Sitzung des Gremiums "Mahnmal"	A-278/2016-2021
TOP 14	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21. Oktober 2018 betr. Erinnerungsarbeit zum Völkermord an den Armeniern und anderen christlichen Gruppen im ehemaligen osmanischen Reich	A-279/2016-2021
TOP 15	Antrag der SPD-Fraktion vom 28. November 2018 betr. Bericht zum geplanten Umbau der Kindertagesstätte "Sonnenschein" in der Kirchstraße	A-282/2016-2021
TOP 16	Mitteilungen	
TOP 16.1	Mitteilung 1	
TOP 16.2	Mitteilung 2	
TOP 16.3	Mitteilung 3	
TOP 16.4	Mitteilung 4	
TOP 16.5	Mitteilung 5	
TOP 16.6	Mitteilung 6	
TOP 16.7	Mitteilung 7	
TOP 16.8	Mitteilung 8	
TOP 16.9	Mitteilung 9	
TOP 16.10	Mitteilung 10	
TOP 16.11	Mitteilung 11	
TOP 16.12	Mitteilung 12	
TOP 17	Anfragen	

TOP 1 Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Stadtverordnetenvorsteherin Anja Sames-Postel eröffnet die Sitzung und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Sie begrüßt die Stadtverordneten, die Magistratsmitglieder, den Vorsitzenden des Ausländerbeirates, die Zuhörer, die Presse sowie die Mitarbeiter der Verwaltung.

Sie teilt mit, dass am 19. November 2018 die ehemalige Stadträtin Christiane Neuhoff im Alter von 70 Jahren verstorben sei. Frau Christiane Neuhoff habe von Mai 2011 bis Mai 2016 dem Magistrat angehört. Ihr gebühre für ehrenamtliches Engagement Dank und Anerkennung.

Stadtverordnetenvorsteherin Anja Sames-Postel bittet die Anwesenden, sich zu Ehren der Verstorbenen für eine Gedenkminute von den Plätzen zu erheben.

Anschließend nimmt sie die Gelegenheit wahr und gratuliert den Stadtverordneten Sebastian Jung in Abwesenheit und Reimar Stenzel sowie Bürgermeister Udo Schöffmann nachträglich zum Geburtstag.

Stadtverordnetenvorsteherin Anja Sames-Postel teilt mit, dass der Ältestenrat im Vorfeld der Sitzung die Reihenfolge der Tagesordnung abgestimmt und folgende Zuordnung getroffen habe:

Teil A (Punkte ohne Aussprache): TOP 5, 9, 10, 11 und 14

Teil B (Punkte mit Aussprache): TOP 3, 4, 6, 7, 8, 12, 13 und 15.

TOP 2 Feststellung der Niederschrift vom 1. November 2018

Gegen die Niederschrift vom 1. November 2018 werden keine Einwände erhoben. Sie gilt somit als festgestellt.

STV Jörg Bieszczak und Stadtrat Jörg Buß sind im Sitzungssaal anwesend.

TOP 3 Neubau eines Gemeindezentrums der Evangeliums-Christen-Baptisten Gemeinde im Stadtteil Dorf-Güll Vorlage: STV-284/2016-2021

StV Ulrich Sann berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt. Bürgermeister Udo Schöffmann teilt ergänzend das Beratungsergebnis des Ortsbeirates Dorf- Güll mit.

StV Eckart Hafemann erklärt, dass der in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt eingebrachte Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zurückgezogen werde, weil die Verwaltung schon alternative Standorte geprüft habe und hierüber im Ausschuss berichtet wurde..

Nach weiteren Wortbeiträgen fasst die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Zwecke der Errichtung eines Gemeindezentrums der Evangeliums-Christen-Baptisten

Gemeinde auf dem Grundstück Flur 2 Nr. 290/4 im Stadtteil Dorf-Güll zuzustimmen. Sämtliche damit verbundene Kosten sind vom Vorhabenträger zu entrichten.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
34 Ja-Stimmen (14 CDU, 12 SPD, 5 FW, 3 Grüne)
1 Nein-Stimme (1 FDP)

**TOP 4 1. Änderungssatzung der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Pohlheim
Vorlage: STV-286/2016-2021**

StV Reinhard Peter berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Nach kurzer Diskussion beschließt die Stadtverordnetenversammlung folgende 1. Änderungssatzung der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Pohlheim:

**SATZUNG
DER STADT POHLHEIM
über die Stellplatzpflicht
sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen
und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge**

- Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 und 91 der Hessischen Bauordnung (HBO), vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim in der Sitzung am 20.12.2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Pohlheim.

**§ 2
Herstellungspflicht**

1. Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
2. Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste neue Gesamtbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).
3. Für die Stadt Pohlheim wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung

von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 7 in Verbindung mit Anlage 1.

§ 3 Gestaltung der Stellplätze

1. Stellplätze sind nach Möglichkeit mit einem wasserdurchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
2. Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.

Für je fünf Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.

§ 4 Größe der Stellplätze und Garagen

1. Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:
 - a) Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t zulässigem Gesamtgewicht oder einen Anhänger =
5,00 m x 2,50 m
 - b) Für einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen mindestens 1 Stellplatz von =
6,00 m x 3,00 m
 - c) Für ein Wohnmobil bzw. Wohnwagen mit bis zu 4 Schlafplätzen =
7,00 m x 3,00 m
 - d) Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t zulässigem Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen =
45 m²
 - e) Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t zulässigem Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus =
140 m²
 - f) Für einen Stellplatz für Behinderte=
6,00 m x 3,50 m
2. Für Garagen gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.
3. Im Rahmen der baurechtlichen Möglichkeiten sollen die Fahrgassen

und Zufahrten zu den Stellplätzen ausreichende Mindestbreiten haben. Sie dürfen 6,00 m nicht überschreiten, wobei grundsätzlich nur eine Zufahrt pro Grundstück zugelassen wird.

§ 5 Zahl der Stellplätze und Garagen

1. Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs- Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

3. Bei der Stellplatzabrechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
4. Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.
5. Entgegen § 52 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) ist eine Reduzierung bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch die Schaffung von Abstellplätzen für Fahrräder nicht möglich.

§ 6 Beschaffenheit

Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.

§ 7 Ablösung

1. Die Herstellungspflicht kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht. Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Pohlheim.
2. Für die durchschnittlichen Herstellungskosten ebenerdiger Stellplätze werden die in der Anlage 1 festgesetzten Beträge zu Grunde gelegt.

§ 8 Ausnahmen

Ausnahmen müssen begründet beim Magistrat der Stadt Pohlheim beantragt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen.
 - a. § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben,
 - b. § 2 Abs. 3 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Gesamtbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben,
 - c. § 2 Abs. 2 und 3 notwendige Stellplätze oder Garagen zweckentfremdet nutzt oder zur zweckentfremdeten Nutzung überlässt,
 - d. § 4 Stellplätze und Garagen nicht mit der festgesetzten Mindestgröße errichtet,
 - e. wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach der HBO vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWIG ist der Magistrat der Stadt Pohlheim

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatz- und Ablösesatzung vom 17.11.2015 außer Kraft.
2. Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Anlage

**Anlage 1
zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Pohlheim**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kfz
1.	Wohngebäude	
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung
1.3	Einzimmerappartementwohnungen bis 40 m ²	1 Stellplatz je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze
1.6	Altenwohnheime, Altenheime	1,5 Stellplätze je 2 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze
1.7	sonstige Wohnheime sowie Sammelunterkünfte	1 Stellplatz je 2 Betten
1.8	Studenten/innenwohnheime	1,5 Stellplätze je 2 Betten
1.9	Übergangswohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	2 Stellplätze je 30 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/ -innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.	0,8 Stellplätze je vorge- sehenem gleichzeitigen Arbeitsplatz und 0,7 Stellplätze je Kunden/ Patientenwarteplatz, Behandlungsplatz, jedoch mindestens 3 Stellplätze

3. Verkaufsstätten

- | | | |
|-----|---|--|
| 3.1 | Läden, Geschäftshäuser | 2 Stellplätze je 40 m ²
Verkaufsnutzfläche,
jedoch mindestens
3 Stellplätze je Laden |
| 3.2 | Geschäftshäuser mit geringem Besucher/
-innenverkehr | 2 Stellplätze je 60 m ²
Verkaufsnutzfläche,
mindestens 3 Stellplätze
je Laden |
| 3.3 | Verbrauchermärkte | 1 Stellplatz je 15 m ²
Verkaufsnutzfläche |

4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten) Kirchen

- | | | |
|-----|---|-------------------------------|
| 4.1 | Versammlungsstätten
(z.B. Theater, Konzerthäuser,
Gemeindehäuser, Mehrzweckhallen)
und sonstige Versammlungsstätten
(z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen,
Vortragshäuser, Gesellschaftsräume) | 1 Stellplatz je 5 Sitzplätze |
| 4.2 | Gemeindekirchen und
Versammlungsstätten für religiöse
Zwecke mit überwiegend
stadtteilbezogener Bedeutung | 1 Stellplatz je 15 Sitzplätze |
| 4.3 | Kirchen und Versammlungsstätten
für religiöse Zwecke von überörtlicher
oder stadtteilübergreifender Bedeutung | 1 Stellplatz je 5 Sitzplätze |

5. Sportstätten

- | | | |
|-----|---|---|
| 5.1 | Sportplätze ohne Besucher/-innen-
plätzen (z.B. Trainingsplätze) | 1 Stellplatz je 250 m ²
Sportfläche |
| 5.2 | Sportplätze mit Sportstadien mit
Besucher/-innenplätzen | 1 Stellplatz je 200 m ²
Sportfläche |
| 5.3 | Turn- und Sporthallen ohne
Besucher/-innenplätze | 1 Stellplatz je 50 m ²
Hallenfläche |
| 5.4 | Turn- und Sporthallen mit
Besucher/-innenplätzen | 1,5 Stellplatz je 50 m ²
Hallenfläche |
| 5.5 | Freibäder und Freiluftbäder | 1,5 Stellplatz je 300 m ²
Grundstücksfläche |

5.6	Hallenbäder ohne Besucher/-innenplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/-innenplätzen	1,5 Stellplatz je 10 Kleiderablagen
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/-innenplätzen	4 Stellplätze je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucher/-innenplätzen	6 Stellplätze je Spielfeld
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn
5.12	Sport- und Fitnessstudios, Bräunungsstudios	1 Stellplatz je 10 m ² Nutzfläche
5.13	Sonstige Vereinshäuser, Vereinsanlagen soweit nicht aufgeführt	1 Stellplatz je 200 m ² Grundstücksfläche
6.	Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung (<60 Sitzplätze)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung (>60 Sitzplätze)	1 Stellplatz je 3 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime u.a. Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je Zimmer mit Übernachtungsmöglichkeit, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 4 Betten
6.5	Diskotheiken, Billardcafe, Internetcafe, Spielhallen und sonstige Vergnügungsstätten, Bierbistros, Sportbars, Wettbüros	1 Stellplatz je 3 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 4 Stellplätze
7.	Krankenanstalten	
7.1	Altenpflegeheime	1 Stellplatz je 3 Betten
7.2	Krankenanstalten	1 Stellplatz je 3 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten für Langfristig Kranke	1 Stellplatz je 2 Betten

8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1	Grundschulen	2 Stellplätze je allgemeinen Klassenraum ohne Funktionsklassenräume für besondere Fächer
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	2 Stellplätze je allgemeinen Klassenraum ohne Funktionsklassenräume für besondere Fächer zusätzl. 1 Stellplatz je 5 Schüler/innen über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 5 Schüler/innen
8.4	Kindergärten, -tagesstätten u. dgl.	1 Stellplatz je 20 Kinder jedoch mindestens 2 Stellplätze
8.5	Jugendfreizeiteinrichtungen	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze

9. Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 m ² Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lager-, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1,5 Stellplatz je 100 m ² Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stellplätze für jeden 1. Pflegeplatz, 3 Stellplätze für jeden weiteren Pflegeplatz
9.5	Automatische Kfz-Waschstraßen	3 Stellplätze je Waschanlage, zusätzlich Stauraum für mindestens 5 Kraftfahrzeuge
9.6	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	1 Stellplatz je Waschplatz

10. Verschiedenes

10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze

Anwendungsbestimmungen

- 1 Bei jeweils zehn notwendigen Stellplätzen ist ein Stellplatz als Sonderparkplatz/Behindertenparkplatz (gem. Garagenverordnung – GaVO) herzustellen oder abzulösen.
- 2 Der Stellplatz- oder Abstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen. Ist durch die Gewerbe/Nutzungsart erkennbar, dass ein höherer Bedarf als der in dieser Anlage angegebene Bedarf an Stellplätzen erforderlich ist, so ist der höhere Bedarf über weitere Stellplätze abzudecken. Grundsätzlich sollten so viele Stellplätze vorgehalten werden, um eine ordnungsgemäße Ausübung des Gewerbes auf dem Grundstück sicherzustellen ohne das öffentliche Flächen benötigt werden. Sollte ein Mehrbedarf an Stellplätzen erst nach Fertigstellung der Gebäude durch die Nutzungsart festgestellt werden, so sind weitere erforderliche Stellplätze zu schaffen oder abzulösen.
- 3 Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- 4a Bei der Festlegung der Zahl der Stellplätze für Spiel- und Automatenhallen sollten auch die Zahl der Spielautomaten sowie die allgemeine Stellplatzsituation im Stadtgebiet (z.B. innergemeindliche Lage, Stadtrand, Landgemeinde) berücksichtigt werden. Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht. Bei der Berechnung der Nutzfläche bleibt die Fläche des Spielautomaten außer Betracht, je Spielautomat wird 1 Stellplatz zusätzlich in Ansatz gebracht.
- 4b Bei der Festlegung der Zahl der Stellplätze für Gaststätten, Diskotheken, Billardcafe, Internetcafe, Bierbistros, Sportbars, Wettbüros werden zusätzlich je Spielautomat ein Stellplatz in Ansatz gebracht. Die Nutzfläche für die Spielautomaten werden bei einer Berechnung nach Nutzfläche in Abzug gebracht.
- 5 Bei Wohngebäuden ist je Stellplatz ein Fahrradabstellplatz vorzusehen. Bei allen anderen Verkehrsquellen ist je 10 Stellplätze ein Fahrradabstellplatz vorzusehen. Weiterhin sind ab 4 Fahrradabstellplätzen die Anlagen zu überdachen, wenn die Fahrräder in der Regel über Nacht abgestellt werden (z.B. bei Wohngebäuden). Fahrradabstellplätze können auch in den Gebäuden vorgesehen werden müssen aber barrierefrei oder über max. 3 Stufen erreicht werden können.
- 6 Bei Verwendung von Parkliftern oder ähnlichen technischen Hilfsmittel um mehrere Fahrzeuge platzsparend unterbringen zu können (z.B. Duplexstellplätze), müssen alle Stellplätze unabhängig der Belegung zugänglich/nutzbar sein. Die Parkhöhe für ein Fahrzeug muss mindestens 1,80 m betragen.

- 7 Bei Wohngebäuden mit einem Stellplatzbedarf von mehr als 9 Stellplätzen, ist je 10 Stellplätze ein frei zugänglicher Besucherparkplatz zusätzlich einzurichten. Der Besucherparkplatz darf sich nicht in einer Tiefgarage befinden und muss entsprechend gekennzeichnet werden.

- 8 Bei Wohngebäuden, für die nach dieser Satzung vier oder mehr Stellplätze nachgewiesen werden müssen, ist jeder vierte Stellplatz mit Lehrrohren und/oder Elektroleitungen vom Parkplatz bis zur Stromzählerverteilung vorzurüsten um eine einfache Installation von Lademöglichkeiten für E-Autos zu gewährleisten. Ab 20 Stellplätzen ist bei Gebäuden gemäß Punkt 2 (Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen) und Punkt 3 (Verkaufsstätten) eine freizugängliche Lademöglichkeit für mind. zwei E-Autos zu gewährleisten.

- 9 Soweit nicht anderweitige Vorgaben in dieser Satzung gemacht werden, kommt für die Herstellung von Stellplätzen die Garagenverordnung des Landes Hessen in der jeweils gültigen Form zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung zur Anwendung.

Ablösebeträge

Stellplatz nach § 4 1a):	4.500,00 €
Stellplatz nach § 4 1b):	6.480,00 €
Stellplatz nach § 4 1c):	7.560,00 €
Stellplatz nach § 4 1d)	12.960,00 €
Stellplatz nach § 4 1e)	36.300,00 €
Stellplatz nach § 4 1f)	7.500,00 €
Fahrradabstellplatz	400,00 €
Fahrradabstellplatz mit Überdachung	800,00 €

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
 19 Ja-Stimmen (14 CDU, 5 FW)
 13 Nein-Stimmen (12 SPD, 1 FDP)
 3 Enthaltungen (3 Grüne)

TOP 5 Förderung der Kindertagespflege Vorlage: STV-283/2016-2021

StV Sonya Can und StV Reinhard Peter berichten aus dem Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport sowie aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

1. Neuen Pohlheimer Tagespflegepersonen, die nach Abschluss der Grundqualifizierung Pohlheimer Kinder bis zum Schuleintritt betreuen, einmalig für die ersten fünf Jahre ein Startgeld entsprechend der angebotenen Plätze in Höhe von 1.000,00 € pro Platz als Förderung zur Einrichtungshilfe auszus zahlen.
2. Ab dem sechsten Jahr nach Erhalt des Startgeldes jeweils eine Förderung in Höhe 100,00 € pro Platz/Jahr für die Betreuung von Pohlheimer Kindern auszus zahlen.

3. Den bereits tätigen Tagespflegepersonen, sofern sie nicht unter die die o. g. Regelung fallen, für die Betreuung von Pohlheimer Kindern einen Zuschuss in Höhe 100,00 € pro/Jahr als Förderung auszuzahlen.
4. Die Festlegung in Form einer Förderrichtlinie zur Auszahlung des Zuschusses wird dem Magistrat übertragen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

**TOP 6 Interkommunale Zusammenarbeit für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetz;
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)
Vorlage: STV-280/2016-2021**

StV Reinhard Peter berichtet aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Nach eingehender Diskussion fasst die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Aufgabenübertragung nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetz -ProstSchGZustV-) an den Landkreis Gießen im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit zu.

Zur Aufgabenübertragung ist mit dem Landkreis Gießen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 1 Abs. 2 ProstSchGZustV nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes abzuschließen.

Der Magistrat wird mit dem Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und mit der Beantragung von Fördermitteln nach der Rahmenvereinbarung zur Förderung inter-kommunaler Zusammenarbeit beim Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen
34 Ja-Stimmen (13 CDU, 12 SPD, 5 FW, 3 Grüne, 1 FDP)
1 Enthaltung (1 CDU)

**TOP 7 Erste Pohlheimer EBBV GmbH; Erhöhung des bestehenden Rangrücktritts
Vorlage: STV-281/2016-2021**

StV Reinhard Peter berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Nach eingehender Diskussion fasst die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den bestehenden Rangrücktritt von derzeit 1,2 Mio Euro um 100 TEUR auf 1,3 Mio Euro zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
32 Ja-Stimmen (14 CDU, 12 SPD, 5 FW, 1 FDP)
3 Nein-Stimmen (3 Grüne)

1. Das bestehende EDV-System der Stadt Pohlheim auf Vereinbarkeit und Umsetzbarkeit des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen („E-Rechnungsgesetz“) zu analysieren.
2. Dem Haupt- und Finanzausschuss einen entsprechenden Sachstandsbericht vorzulegen, der mindestens eine Aufstellung der notwendigen Anschaffungen sowie einen Umsetzungszeitplan enthält, der die einzelnen Projektphasen (zeitlich und inhaltlich) ausweist.
3. Die aufgrund der Kostenschätzung zu erwartenden Einsparungen sowohl im Sachkosten- als auch im Personalkostenbereich gegenüberzustellen (z. B. Portokosten, Buchungsaufwand).“

StV Reinhard Peter berichtet aus der Sitzung des Haupt und Finanzausschusses.

Stadtverordnetenvorsteherin Anja Sames-Postel lässt nach Erörterung über den Antrag wie folgt abstimmen:

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit abgelehnt
 13 Ja-Stimmen (12 SPD, 1 FDP)
 20 Nein-Stimmen (13 CDU, 5 FW, 2 Grüne)
 1 Enthaltung (1 Grüne)

**TOP 10 Antrag der FDP-Fraktion vom 14. Juli 2018 betr. Gewerbesteuer-Stundung(en)
 Vorlage: A-247/2016-2021**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der FDP-Fraktion vom 14.07.2018 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, den Haupt- und Finanzausschuss (halbjährlich) eine schriftliche Aufstellung der Stundung einzelner Gewerbesteuerzahlungen nach folgender Gliederung vorzulegen:

1. Gesamtsumme der Stundungsbeträge der Gewerbesteuer seit dem 01.02.2015.
2. Anzahl der Gewerbesteuerschuldner seit dem 01.02.2015.
3. Aufschlüsselung der Stundungsbeträge auf die einzelnen Schuldner.
4. Aufstellung und Aufschlüsselung der Zinsbeträge und deren Verteilung auf die einzelnen Schuldner.
5. Darstellung der einzelnen Stundungsbegründungen.
6. Gesamtsumme der Rückzahlungsbeträge bis zum 31.12.2017.
7. Summe der offenen/gestundeten Gewerbesteuern bis zum 31.12.2017.

8. Dem Haupt- und Finanzausschuss ist ab sofort halbjährlich über die durch den Magistrat genehmigten Stundungen der Gewerbesteuerzahlungen schriftlich Bericht zu erstatten.“

StV Reinhard Peter berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.
Der Antrag sei wie folgt geändert worden:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, den Haupt- und Finanzausschuss (halbjährlich) eine schriftliche Aufstellung der Stundung einzelner Gewerbesteuerzahlungen nach folgender Gliederung vorzulegen:

1. Gesamtsumme der Stundungsbeträge der Gewerbesteuer seit dem 01.02.2015.
2. Anzahl der Gewerbesteuerschuldner seit dem 01.02.2015.
3. Gesamtsumme der Rückzahlungsbeträge bis zum 31.12.2018.
4. Summe der offenen/gestundeten Gewerbesteuern bis zum 31.12.2018.
5. Dem Haupt- und Finanzausschuss ist ab sofort halbjährlich über die durch den Magistrat genehmigten Stundungen der Gewerbesteuerzahlungen schriftlich Bericht zu erstatten.“

Über den geänderten Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis: **Mit Stimmenmehrheit abgelehnt**
16 Ja-Stimmen (12 SPD, 3 Grüne, 1 FDP)
18 Nein-Stimmen (13 CDU, 5 FW)

**TOP 11 Antrag der Fraktionen CDU und FW vom 30. August 2018 betr. Einstufung der Stadt Pohlheim als Mittelzentrum
Vorlage: A-258/2016-2021**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der Fraktionen CDU und FW vom 30. August vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim möge beschließen:

Der Magistrat der Stadt Pohlheim wird beauftragt, bei der Hessischen Landesregierung die Statusänderung der Stadt Pohlheim von bisher „Unterzentrum“ zu einem „Mittelzentrum“ zu beantragen. Der Magistrat wird bei den Aktivitäten zur Einstufung der Stadt Pohlheim als Mittelzentrum durch die Stadtverordnetenversammlung unterstützt. Der Magistrat kann zur Erreichung der Einstufung als Mittelzentrum externe Expertisen beauftragen“

Nach Antragsbegründung durch StV Ulrich Sann wird der Antrag in den Haupt- und Finanzausschuss sowie in den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt verwiesen.

**TOP 12 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 9. September 2018 betr. Bolzplatz im Stadtteil Grüningen
Vorlage: A-259/2016-2021**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 9. September 2018 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen;

Der Magistrat wird gebeten, zu veranlassen, dass noch in diesem Jahr mit Planung und Anlage eines Bolzplatzes an der hierfür vorgesehenen Stelle am Sportplatz Grüningen begonnen wird.

Dieser sollte täglich in der Zeit von 10 bis 20 Uhr öffentlich zugänglich sein.“

StV Eckart Hafemann teilt mit Hinweis auf die im Antrag enthaltene zeitliche Vorgabe mit, dass der Antrag folgenden Wortlaut erhalte:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen;

Der Magistrat wird gebeten, zu veranlassen, dass unverzüglich mit Planung und Anlage eines Bolzplatzes an der hierfür vorgesehenen Stelle am Sportplatz Grüningen begonnen wird. Dieser sollte täglich in der Zeit von 10 bis 20 Uhr öffentlich zugänglich sein.“

Nach Antragsbegründung durch StV Eckart Hafemann wird der Antrag in den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt verwiesen.

**TOP 13 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16. Oktober 2018 betr. Öffentliche Sitzung des Gremiums "Mahnmal"
Vorlage: A-278/2016-2021**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16. Oktober 2018 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Das Gremium "Mahnmal" tagt in öffentlicher Sitzung.

Die Presse wird hierzu eingeladen, ebenso die interessierte Bevölkerung über die Homepage der Stadt und die Pohlheimer Nachrichten.“

StV Eckart Hafemann begründet den Antrag.

Nach ausführlicher Diskussion lässt Stadtverordnetenvorsteherin Anja Sames-Postel über den Antrag wie folgt abstimmen:

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit abgelehnt
8 Ja-Stimmen (4 SPD, 3 Grüne, 1 FDP)
25 Nein-Stimmen (13 CDU, 7 SPD, 5 FW)
1 Enthaltung (1 SPD)

**TOP 14 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21. Oktober 2018 betr. Erinnerungsarbeit zum Völkermord an den Armeniern und anderen christlichen Gruppen im ehemaligen osmanischen Reich
Vorlage: A-279/2016-2021**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21. Oktober 2018 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Beirat zum "Mahnmal" soll erweitert werden und über die Errichtung des Mahnmals hinaus bestehen bleiben.

Dabei soll sein Ziel sein, verstärkt durch Fachkundige, die Pohlheimer Bevölkerung in die Erinnerungsarbeit einzubeziehen, und ein Konzept zu entwickeln, wie das Mahnmal in der Öffentlichkeit u.a. durch Informationsveranstaltungen zu einem festen Bestandteil der Pohlheimer Erinnerungskultur werden kann. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer der Adolf-Reichwein-Schule sollen an diesem (Bildungs-)Prozess teilhaben.“

Nach Antragsbegründung durch StV Eckart Hafemann wird der Antrag in den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport verwiesen.

**TOP 15 Antrag der SPD-Fraktion vom 28. November 2018 betr. Bericht zum geplanten Umbau der Kindertagesstätte "Sonnenschein" in der Kirchstraße
Vorlage: A-282/2016-2021**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der SPD-Fraktion vom 28. November 2018 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, über den Stand, Umfang und Folgen der Planungen zum Um- bzw. Erweiterungsbau der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in der Kirchstraße zu berichten. Im Einzelnen soll dargelegt werden:

1. In welchem baulichen Zustand befindet sich die derzeitige Kindertagesstätte? Ist die Bausubstanz so stark angegriffen, dass eine Niederlegung der Gebäude gerechtfertigt ist?
2. Wieviel Kita-Plätze sollen durch den Umbau zusätzlich geschaffen werden? Für welche Altersgruppen?
3. Wie soll ein nahtloser Übergang für die Kinder bei einem Umbau sichergestellt werden?
4. Wieweit sind von dem geplanten Um- bzw. Erweiterungsbau die vorhandenen Parkplätze einmal während der Bauzeit, zum anderen auf Dauer betroffen?
5. Ist die verkehrsmäßige Anbindung während des Umbaus beeinträchtigt?
6. Ist in die Planungen einbezogen worden, dass es in naher Zukunft einen Mehrbedarf an Räumlichkeiten für die Verwaltung bzw. andere öffentliche Nutzung geben wird?
7. Mit welchen Einschränkungen in der pädagogischen Arbeit des Kita-Betriebs ist während der Bauarbeiten zu rechnen?

StV Klaus-Dieter Gimbel begründet den Antrag.

Es folgt eine ausführliche Diskussion, in deren Verlauf StV Fabian Schäfer die Änderung des Antrages wie folgt beantragt:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, alsbald wie möglich – sobald belastbare Unterlagen vorliegen - über den Stand, Umfang und Folgen der Planungen zum Um- bzw. Erweiterungsbau der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in der Kirchstraße im SKS zu berichten.“

StV Malke Aydin stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf Ende der Diskussion.

Auf Antrag des StV Peter Alexander erfolgt eine Sitzungsunterbrechung von 21:00 Uhr bis 21:10 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Sitzung erklärt StV Peter Alexander für die antragstellende Fraktion, den Ursprungsantrag in den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport zu verweisen.

TOP 16 Mitteilungen

TOP 16.1 Mitteilung 1

Stadtverordnetenvorsteherin Anja Sames-Postel teilt mit, dass die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit Abstimmung über die Haushaltssatzung 2019 am Freitag, 25. Januar 2019, 19:00 Uhr in der Limeshalle Grüningen stattfindet. Eine eventuell erforderliche Folgesitzung findet am Montag, 28. Januar 2019 statt.

TOP 16.2 Mitteilung 2

Stadtverordnetenvorsteherin Anja Sames-Postel erinnert die Fraktionen an die Einreichung der Anträge zum Haushalt bis 6. Januar 2019 an die Verwaltung. Am 14. Januar 2019 erfolgte im Rahmen der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses die 2. Lesung des Haushaltes.

TOP 16.3 Mitteilung 3

Bürgermeister Udo Schöffmann nimmt Bezug auf die Bereitstellung der Tablets für die Mandatsträger und der damit einhergehenden Möglichkeit der Nutzung der „App Mandatos“ und teilt mit, dass die Verwaltung derzeit eine Schulung für die Mandatsträger im Februar 2019 organisiere.

TOP 16.4 Mitteilung 4

Bürgermeister Udo Schöffmann informiert über die Schließung der städtischen Dienststellen vom 24. Dezember 2018 bis einschl. 1. Januar 2019. Ein Notdienst für Angelegenheiten des Standesamtes sei für 27. und 28. Dezember 2018 eingerichtet.

TOP 16.5 Mitteilung 5

Bürgermeister Udo Schöffmann teilt mit, dass die Anhörung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen zum Haushalt 2019 erfolgt sei. Änderungs- und Ergänzungswünsche sowie Einwände wurden seitens der Elternbeiräte nicht vorgebracht.

TOP 16.6 Mitteilung 6

Bürgermeister Udo Schöffmann nimmt Bezug auf den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14. Juni 2016 zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in Watzenborn-Steinberg und berichtet über die Ergebnisse der Verhandlung mit einem Nahversorger sowie Abfragen weiterer Unternehmen zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes zur Verbesserung der Nahversorgung in den übrigen Stadtteilen. Derzeit bestünde kein Interesse, weitere Märkte in Pohlheim anzusiedeln.

TOP 16.7 Mitteilung 7

Bürgermeister Udo Schöffmann teilt mit, dass der Leiter des Fachbereiches 3, Herr Daniel Schepp, im Dezember 2018 von der Wohnungsbaugenossenschaft Horlofftal eG in den ehrenamtlichen Vorstand gewählt worden sei.

TOP 16.8 Mitteilung 8

Bürgermeister Udo Schöffmann berichtet über den Erhalt eines Förderbescheides in Höhe von 5.000,-- € für die Beschaffung eines Kommandofahrzeuges des Stadtbrandinspektors.

TOP 16.9 Mitteilung 9

Bürgermeister Udo Schöffmann teilt mit, dass die Stadt Pohlheim gemeinsam mit der Stadt Laubach vom Hess. Ministerium des Innern und für Sport einen Förderbescheid für die Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Freiwilligen Polizeidienstes in Höhe 50.000 € von erhalten habe.

TOP 16.10 Mitteilung 10

Bürgermeister Udo Schöffmann berichtet über den Eingang eines Zuwendungsbescheides von Hessen Mobil in Höhe von 123.900 € für den Umbau von Bahnübergängen im Stadtteil Garbenteich.

TOP 16.11 Mitteilung 11

Bürgermeister Udo Schöffmann beantwortet die Anfrage des StV Eckart Hafemann vom 1. November 2018, TOP 19.6 bzgl. des Status der Radwege in Pohlheim.

TOP 16.12 Mitteilung 12

Bürgermeister Udo Schöffmann nimmt Bezug auf seine Mitteilung am 1. November 2018, TOP 18.4 betr. Neugestaltung der Website der Stadt Pohlheim und teilt ergänzend mit, dass die Umgestaltung Kosten von lediglich 2.534,70 € verursacht habe.

TOP 17 Anfragen

StV Klaus-Dieter Gimbel nimmt Bezug auf seine Anfrage vom 1. November 2018, TOP 19.1 und fragt, ob weitere Unterstände für Roller und Fahrräder in anderen Kindertageseinrichtungen geplant seien.

Bürgermeister Udo Schöffmann verweist diesbezüglich auf die entsprechenden Mittelanmeldungen der Kindertageseinrichtungen.

Stadtverordnetenvorsteherin Anja Sames-Postel bedankt sich bei allen Anwesenden für ihr Engagement und wünscht allen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start im Jahr 2019.

Die Vorsitzende

Schriftführer

gez.

Anja Sames-Postel
Stadtverordnetenvorsteherin

gez.

Carsten Nowak